

# **Benutzungsordnung**

## **für die Stadtbücherei Hessisch Oldendorf**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hessisch Oldendorf unterhält eine Stadtbücherei, die als Kultureinrichtung der allgemeinen, staatsbürgerlichen und fachlichen Bildung sowie der Information und Freizeitgestaltung durch Bereitstellen, Erschließen und Ausleihen von Medien dienen soll.

Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 3 Anmeldung**

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Benutzerdaten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Kinder und Jugendliche können sich mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten anmelden. Der Benutzer und seine Vertreter erkennen die Benutzungsordnung durch Unterschrift an und verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

## § 4 Benutzerausweis

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Für verlorene Ausweise wird gegen Gebühr ein Ersatz ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## § 5 Ausleihe und Gebühren

Die Ausleihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für allen anderen Medien 1 Woche. Für Bücher ist die Ausleihe pro Leser auf maximal 6 Bücher begrenzt. Für Hörbücher ist die Ausleihe pro Leser auf 1 Hörbuch pro Woche begrenzt.

Die Ausleihe von Medien ist nur unter Vorlage des Benutzerausweises möglich. Leihfristverlängerungen sind direkt in der Stadtbücherei oder telefonisch unter Angabe der Benutzernummer möglich, sofern auf die Medien keine Vorbestellungen vorliegen.

### 1. Benutzungsgebühr

- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene	12,50 €
- Jahresbenutzerausweis für Familien	18,75 €
- Jahresbenutzerausweis für Kinder und Jugendliche	frei
- Jahresbenutzerausweis Institution ( Kindergärten, Schulen, etc. )	frei
- Jahresbenutzerausweis für Inhaber von Ehrenamtskarten	frei

Benutzungsgebühren beim Überschreiten der Leihfrist pro Medium pro Woche

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder	0,50 €

### 2. Ausleihgebühr für Hörbücher

- bei Erwachsenen	1,50 €
- bei Kindern	0,50 €

Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist

- bei Erwachsenen	1,50 €
- bei Kindern	0,50 €

### 3. Benutzungsgebühren (für auswärtige Benutzer)

- für diejenigen, die sich zeitlich befristet in Hessisch Oldendorf aufhalten (z.B. Urlauber) pro Medium	2,00 €
- Als Sicherheit ist eine Kautions pro Medium in Höhe von zu hinterlegen.	20,00 €

#### 4. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises

- für Erwachsene 3,00 €
- für Kinder 3,00 €

#### 5. Kostenersatz, pauschal

- bei kleineren Schäden an Büchern (z.B. Seite eingerissen) 1,50 €
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen 1,00 €
- bei Beschädigung oder Verlust von Verbuchungsmaterialien 1,00 €
- Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums 5,00 €

### § 6 Behandlung der Medien und Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Der Verlust sowie Beschädigungen der Medien sind unverzüglich anzuzeigen.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

### § 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### § 8 Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr – siehe § 5 - erhoben.

### § 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder bei Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.

#### § 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2010 (Inkrafttreten 01.01.2011) außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 17.12.2010

Stadt Hessisch Oldendorf

Harald Krüger  
Bürgermeister